



Anstellungs- und Besoldungsverordnung der Musikschule der Gemeinden Steinen und Lauerz

(vom 18. März 2013, GRB Nr. 86)

Die Gemeinderäte Steinen¹ und Lauerz²,

gestützt auf § 6 des Reglementes der Musikschule der Gemeinden Steinen und Lauerz vom 1. August 2013 (StGS 6.11),

beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesem Erlass verwendeten Begriffe wie Musikschulleiter, Schüler usw. gelten für Personen beider Geschlechter.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Anstellungs- und Besoldungsverordnung ist auf das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen und des Musikschulleiters anwendbar.

II. Arbeitsverhältnis

§ 3 Lehraufträge

¹ Die Musiklehrpersonen werden mittels Lehraufträgen im öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis angestellt.

² Die Probezeit beträgt drei Monate.

III. Rechte und Pflichten

§ 4 Pensen^{3, 4, 5}

¹ Ein Vollpensum (42 Stundenwoche = 100 %) setzt sich zusammen aus 29 Zeiteinheiten Unterricht à 60 Minuten und 13 Zeiteinheiten unterrichtsfreier Arbeitszeit à 60 Minuten.

² Die unterrichtsfreie Arbeitszeit ist in der Schulordnung (StGS 6.13), § 9, geregelt.

³ Die Pensenzuteilung gilt jeweils für ein Semester.

⁴ Auf Verlangen des Musikschulleiters haben die Musiklehrpersonen Auskunft über allfällige weitere Unterrichtstätigkeiten ausserhalb der Musikschule Steinen und Lauerz zu erteilen.

IV. Anstellung und Besoldung

§ 5 Anstellung

- ¹ Grundsätzlich werden Lehrpersonen mit Berufslehrdiplom angestellt.
- ² Das Anstellungsverhältnis kann von beiden Seiten unter Beachtung der Kündigungsfrist gemäss Obligationenrecht (OR) aufgelöst werden.

§ 6 Besoldungsklassen

- ¹ Die Musiklehrpersonen werden durch die Musikschulkommission auf Vorschlag der Musikschulleitung angestellt und in eine Besoldungsklasse (Anhang) gemäss Besoldungsverordnung des Kantons Schwyz eingeteilt.
- ² Für die erstmalige Einstufung in die Besoldungsklasse werden neben der musikalischen Ausbildung die bisherige Tätigkeit und die berufliche Erfahrung angemessen berücksichtigt.
- ³ Über die Beförderung der Lehrpersonen in eine höhere Besoldungsklasse oder Erfahrungsstufe entscheidet die Musikschulkommission auf Antrag des Musikschulleiters.
- ⁴ Die Ausrichtung von Dienstaltersgeschenken richtet sich nach der Vollzugsverordnung zur kantonalen Personal- und Besoldungsverordnung (SRSZ 145.111).

§ 7 Besoldungsberechnung und Auszahlung

- ¹ Der Jahreslohn wird in zwölf monatlichen Teilbeträgen ausbezahlt. Im Jahreslohn inbegriffen sind die Teuerungszulagen, der 13. Monatslohn und die Ferienentschädigung. Die Berechnung des Monatslohnes erfolgt nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Bruttojahreslohn (100 \%)} \times \text{Pensum}}{\text{aktuell: 34; (Ziel: 29) Stunden} \times 12}$$

- ² Für Ensemble- und Projektunterricht, sowie für die Leitung eines Orchesters/Chores wird je nach Gruppengrösse beim Pensum der Faktor 1.2 bis 2 angerechnet. Der Klanggarten, die musikalische Früherziehung und der Grundkurs werden mit einem Faktor 1.25 entschädigt.
- ³ Die Teilnahme an obligatorischen Anlässen wird nicht zusätzlich honoriert.
- ⁴ Über Beiträge an die Kosten von Kursen und Weiterbildungen entscheidet die Musikschulkommission.

§ 8 Besoldung bei Unterrichtsausfall und Arbeitsverhinderung

- ¹ Bei Krankheit gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes (OR).
- ² Bei Unfall gelten die Bestimmungen des Unfall-Versicherungsgesetzes (UVG).
- ³ Bei Militärdienst, Zivilschutz und Mutterschaft gelten die Bestimmungen der Erwerbsersatzordnung (EO).
- ⁴ Musiklehrpersonen, die den Unterricht wegen Krankheit, Unfall, obligatorischer Dienstleistungen (Militärdienst und Zivilschutz), Mutterschaft oder anderen wichtigen Gründen ausfallen lassen müssen, sind nicht verpflichtet, die ausgefallenen Lektionen zu kompensieren.
- ⁵ Bei Lektionsausfall aus persönlichen Gründen (Konzerttätigkeit, Weiterbildung u.a.) ist die Musiklehrperson verpflichtet, die Musikschulleitung zu informieren und den Lektionsausfall zu kompensieren.
- ⁶ Die Musiklehrperson ist nicht verpflichtet, Lektionen zu kompensieren, die infolge Abwesenheit des Schülers (Schulreise, Sporttag u.a.) ausfallen.
- ⁷ Verlässt ein Schüler während des Semesters die Musikschule, wird der Musiklehrperson der Lohn bis Ende Semester weiterbezahlt.

§9 Besoldung von Stellvertretungen

¹ Stellvertretungen werden im Stundenlohn, inklusive Ferienentschädigung und 13. Monatslohn durch die Musikschulleitung angestellt.

§ 10 Kurzurlaub

¹ Die Gewährung von Kurzurlauben richtet sich nach der Vollzugsverordnung zur kantonalen Personal- und Besoldungsverordnung (SR 145.111).

§ 11 Versicherungen

¹ Die Musiklehrpersonen bezahlen den gesetzlichen Arbeitnehmerbeitrag für die AHV, IV, EO und ALV.

² Für Lohnfortzahlungen während länger dauernder Krankheit gelten die Bestimmungen des OR mit der Empfehlung der Basler-, Berner- oder Zürcher-Skala. Empfohlen wird eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen. (Beispiel Rahmenvertrag zwischen dem VMS und der Winterthur-Versicherung)

³ Die Musiklehrpersonen werden nach den Bestimmungen des BVG versichert.

⁴ Falls die Bestimmungen des BVG nicht erfüllt werden, besteht die Möglichkeit, der Pensionskasse Musik und Bildung oder der Versicherungskasse des Kantons Schwyz beizutreten.

⁵ Die Musiklehrpersonen werden von der Musikschule gegen Berufs- und ab 4 und mehr Wochenstunden an der Musikschule auch gegen Nichtberufsunfälle versichert (UVG).

§ 11a Pauschalspesenentschädigung⁶

¹ Für den Einsatz von privatem Equipment erhält jede Musikschullehrperson, unabhängig der Höhe ihres Pensums, eine jährliche Pauschalspesenentschädigung im Betrag von CHF 100.00. Bei Aus- und Eintritt erfolgt die Auszahlung pro rata temporis.

V. Schlussbestimmungen**§ 12** Übrige Bestimmungen

¹ Kann dieser Anstellungs- und Besoldungsverordnung keine Vorschrift entnommen werden, gilt ergänzend das Obligationenrecht (OR).

² Im Allgemeinen gilt übergeordnetes Recht.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Anstellungs- und Besoldungsverordnung der Musikschule der Gemeinden Steinen-Lauerz vom 21. Juli 2003 (StGS 6.14 bisher) aufgehoben.

§14 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird in die Gesetzessammlung aufgenommen.

² Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Anhang: Einreihung der Musiklehrpersonen in Besoldungsklassen

Besol-
dungs-
klasse ⁵

| | |
|----|--|
| 15 | <p>Musiklehrpersonen mit Berufsdiplom im Unterrichtsfach</p> <ul style="list-style-type: none"> - Master of Arts in Music (CH)/Master of Arts in Musikpädagogik (CH) - Lehrdiplom/Musikpädagogik staatlich anerkannter Musikberufsschulen und des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes SMPV - SMPV Stufe 5 mit Pädagogik - Schulmusikdiplom Sekundarstufe II (Instrumentalunterricht nur mit anerkannter Lehrbefähigung im Unterrichtsfach) - Blasmusik-Dirigierdiplom (Hochschulstudium oder A) - Kirchenmusikdiplom (Hochschulstudium oder A) - Dirigieren Orchester oder Chor (Hochschulstudium oder A) <p>Musiklehrpersonen mit anderen Qualifikationen z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kolloquium SMPV (Instrumental-/Gesangsfach) - ACM (pädagogisches Diplom der Academy of Contemporary Music) - Rhythmikdiplom (mit 4-jährigem Ausbildungsgang) - Master of Arts (USA) - Master of Music (GB) - Orchester-, Konzertreife- und Solistendiplom in Zusammenhang mit pädagogischem Nachweis |
| 14 | <p>andere musikpädagogische Ausbildung im Unterrichtsfach</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bachelor of Arts in Music (CH) - Lehrdiplom für die Primarschule oder den Kindergarten und anerkannter Ausbildung im Grundschulbereich wie: - Seminar für musikalische Grundschulung - SAJM-Ausweis B - Musikstudierende zum Lehrdiplom nach dem Theorie-Abschluss - CAS Vertiefung Musikpädagogik für Musiklehrpersonen von VZM Musikschulen (ZHdK) anerkannte Ausbildung wie zum Beispiel: - Akkordeonlehrkraft des SALV - Blockflötenlehrkraft mit SAJM-Ausweis C - Rhythmikdiplom (mit 2-jährigem Ausbildungsgang) - Blasmusik-Dirigierdiplom A (Instrumentalunterricht) - Blasmusik-Dirigierdiplom B (Ensemble-Leitung, Instrumentalunterricht nur mit anerkannter Lehrbefähigung im Unterrichtsfach) - Schulmusik I - Kirchenmusikdiplom B / Dirigieren (Chorleitung) B - Bachelor of Music (USA) |
| 13 | <p>spezielle Ausweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - SAJM-Ausweis B (ohne Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten) - SAJM-Ausweis A - Musikstudierende der Berufsabteilung - Blasmusik-Dirigierdiplom B (Instrumentalunterricht) - Kirchenmusik B und Chorleitung B (Instrumentalunterricht) - Mandolinenlehrperson SMGOV - Spiel- und Tambour-Unteroffiziere/-Offiziere der Militärmusik - EMV/SBV-Dirigierkurs Oberstufe - Zertifikat für Laienmusiker/innen (z.B. Tambourenleitende STV) - Lehrpersonen mit Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten - Musiklehrpersonen mit pädagogischer Ausbildung (pädagogische Hochschule) und gut ausgewiesener Instrumentaltätigkeit |
| 12 | <p>weitere Musiklehrpersonen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Musiklehrpersonen mit guter Grundausbildung - Musiklehrpersonen mit langjähriger Unterrichtserfahrung - gut ausgewiesene Instrumentalist/innen mit pädagogischen und methodischen Fähigkeiten - EMV/SBV-Bläserkurs Oberstufe |

¹ Genehmigt durch den Gemeinderat Steinen mit GRB Nr. 86 vom 18. März 2013.

² Genehmigt durch den Gemeinderat Lauerz mit GRB Nr. 115/13; S1.9 vom 3. April 2013.

- ³ Genehmigt durch den Gemeinderat Steinen mit GRB Nr. 272 vom 12. Oktober 2015: Pensenreduktion von 35 auf 34 Stunden/Woche mit Inkrafttreten ab 1. Januar 2016.
- ⁴ Genehmigt durch den Gemeinderat Lauerz mit GRB Nr. S1.9 2015-314 vom 14. Oktober 2015: Pensenreduktion von 35 auf 34 Stunden/Woche mit Inkrafttreten ab 1. Januar 2016.
- ⁵ Genehmigt durch den Gemeinderat Steinen mit GRB Nr. 268 vom 21. August 2018: Festsetzung Vollpensum auf 42 Stunden/Woche, welche sich aus 29 Zeiteinheiten Unterricht à 60 Minuten und 13 Zeiteinheiten unterrichtsfreier Arbeitszeit à 60 Minuten zusammensetzen. Neue Einreihung in den Besoldungsklassen (Anhang).
Genehmigt durch den Gemeinderat Lauerz mit GRB Nr. 2018-067, S1.9): Festsetzung Vollpensum auf 42 Stunden/Woche, welche sich aus 29 Zeiteinheiten Unterricht à 60 Minuten und 13 Zeiteinheiten unterrichtsfreier Arbeitszeit à 60 Minuten zusammensetzen. Neue Einreihung in den Besoldungsklassen (Anhang).
- ⁶ Genehmigt durch den Gemeinderat Steinen mit GRB Nr. 147 vom 7. Juni 2021 sowie GRB Nr. 230 vom 23. August 2021.